

Satzung der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

– Präambel–

Küsterinnen und Küster dienen und helfen durch ihren Dienst der Verkündigung des Wortes Gottes. Dies geschieht insbesondere im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und anderen Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Der Küsterdienst, der sich aus dem in der Bibel (Apg. 6 Vers 1-7) beschriebenen Diakonenamt entwickelte, ist ein geistliches Amt.

§ 1 Name und Sitz

Die Evangelische Küstervereinigung Westfalen-Lippe hat ihren Sitz am Wohnort der oder des jeweiligen Vorsitzenden. Gründungsjahr der Evangelischen Küstervereinigung ist 1904.

§ 2 Grundlage und Aufgabe

- (1) Die Evangelische Küstervereinigung Westfalen-Lippe als anerkannter Berufsverband sieht ihre Aufgabe vom Evangelium her:
 - a) in der fachlichen und geistlichen Zurüstung
 - b) in der Pflege der Gemeinschaft
 - c) in der Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - d) in der Wahrnehmung und Förderung der tariflichen und arbeitsrechtlichen Belange ihrer Mitglieder
 - e) in der Beratung der Anstellungs- und Leitungsorgane
- (2) Dazu dienen:
 - a) der Jahrestag einschließlich der Hauptversammlung
 - b) die Rüstzeiten und Lehrgänge
 - c) das Fach- und Mitteilungsheft
 - d) die Zusammenkünfte in den Kirchenkreisen
 - e) die Mitgliedschaft im Deutschen Evangelischen Küsterbund (DEK)
 - f) die Mitgliedschaft im Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (vkm-rwl)

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können werden:
 - a) Küsterin und Küster, Hausmeisterin und Hausmeister und Personen, die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche für die Betreuung von Kirche und / oder Gemeindehaus zuständig sind
 - b) Personen, die die Evangelische Küstervereinigung Westfalen-Lippe stützen und fördern wollen. Dieser Personenkreis besitzt kein Wahl- und Stimmrecht und ist nicht wählbar.
- (2) Die Aufnahme geschieht auf schriftlichen Antrag. Das Mitglied erhält Mitgliedsausweis, Satzung und das Fach- und Mitteilungsheft
- (3) Jedes Mitglied ist durch Aufnahme zugleich Einzelmitglied im vkm-rwl.

§ 4 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres zu erklären ist
 - b) Tod des Mitgliedes
 - c) Ausschluss

- (2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn grobe Verstöße gegen die Satzung oder das Ansehen der Evangelischen Küstervereinigung vorliegen, sowie bei Beitragsrückstand. Die Ausgeschlossenen verlieren alle Rechte an der Küstervereinigung. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstandes und ist den Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb sechs Wochen Einspruch erhoben werden. Danach muss der Vorstand erneut darüber verhandeln.

§ 5 Beitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung beschlossen. In diesem ist der Mitgliedsbeitrag für den vkm-rwl enthalten. Er soll im ersten Halbjahr bezahlt werden. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Einzugsverfahren.
- (2) Die Einnahmen dürfen nur zum Zweck der laufenden Geschäftskosten und den in § 2 angegebenen Aufgaben verwandt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Nachlass oder Minderung des Beitrages kann in begründeten Fällen auf Antrag durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.

§ 6 Leitung

Die Leitung der Evangelischen Küstervereinigung geschieht durch:

- a) die Hauptversammlung
- b) den Vorstand
- c) die 1. Vorsitzende oder den 1. Vorsitzenden

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich unter vorheriger Bekanntgabe der Tagesordnung in Verbindung mit dem Jahrestag statt. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es beantragen. Die Leitung geschieht durch die oder den 1. Vorsitzenden. Anträge müssen bis drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bei der oder dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Werden aus der Hauptversammlung Anträge gestellt, muss dies schriftlich geschehen und von mindestens 15 Mitgliedern unterstützt werden.
- (2) Stimmrecht hat jedes Mitglied mit Stimmkarte.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ist die Hauptversammlung beschlussfähig.
- (4) Zu den Rechten der Hauptversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter für Arbeitsrecht
 - b) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - c) Abnahme des Jahres- und Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
 - f) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des vkm-rwl
 - g) Satzungsänderung
 - h) Auflösung der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der oder dem 1. Vorsitzenden
 - b) der oder dem 2. Vorsitzenden

- c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - d) der 1. Kassiererin oder dem 1. Kassierer
 - e) der 2. Kassiererin/Karteiführerin oder dem 2. Kassierer/Karteiführer
 - f) der Beraterin oder dem Berater für Arbeitsrecht
 - g) der Schriftleiterin oder dem Schriftleiter für das Fach- und Mitteilungsheft
 - h) der oder dem Beauftragten für den Versand des Fach- und Mitteilungsheftes
 - i) der oder dem Beauftragten für Rüstzeiten
 - j) der oder dem Beauftragten für Küsterlehrgänge
 - k) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern
- (2) Jährlich scheidet ein Drittel des Vorstandes aus. Wiederwahl ist zulässig.
 - (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand ein neues Mitglied bis zum Ablauf dessen Amtsperiode.
 - (4) Die unter Abs. 1 Ziffer a-d genannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die 1. Vorsitzende oder den 1. Vorsitzenden und vergibt die übrigen Ämter unter sich.
 - (6) Der Vorstand kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden.
 - (7) Zu Ehrenmitgliedern werden auf Beschluss des Vorstandes solche Mitglieder ernannt, die sich um die Ev. Küstervereinigung besonders verdient gemacht haben
 - (8) Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten die notwendigen Auslagen erstattet.

§ 9 Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der oder dem 1. Vorsitzenden obliegt die organisatorische und geistliche Leitung der Evangelischen Küstervereinigung, die Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse. Ebenso die Vorbereitung, Einberufung und Leitung
 - a) der Jahrestagung und der Hauptversammlungen
 - b) der Vorstandssitzungen
 - c) der Rüstzeiten
 - d) der Versammlung der Vertrauenspersonen
 - e) die Herausgabe der Rundschreiben an die Vertrauenspersonen
 - f) die Vertretung gegenüber den Landeskirchen, Behörden und Verbänden
- (2) Die oder der 2. Vorsitzende übernimmt nach Vereinbarung ständig einen Teil der Aufgaben und vertritt den 1. Vorsitzenden oder die 1. Vorsitzende bei Verhinderung.
- (3) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt Protokoll bei Vorstandssitzungen, Jahrestagen, Hauptversammlungen und Versammlungen der Vertrauenspersonen. Protokolle von den Sitzungen erhalten alle Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsrecht und alle Vertrauenspersonen.
- (4) Die 1. Kassiererin oder der 1. Kassierer und die 2. Kassiererin/Karteiführerin oder der 2. Kassierer/ Karteiführer führen nach Absprache die laufenden finanziellen Vorgänge durch. Der Hauptversammlung ist ein Kassenbericht und ein Haushaltsplan vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für Zahlungen ist die Anweisung der oder des 1. Vorsitzenden erforderlich.
- (5) Die 2. Kassiererin/Karteiführerin oder der 2. Kassierer/Karteiführer führt die Mitgliederkartei.
- (6) Die Beraterin oder der Berater für Arbeitsrecht führt den Vorsitz im Ausschuss für Arbeitsrecht. Sie oder er sorgt für die Zurüstung der Mitglieder des Ausschusses. Den Vorstand vertritt sie oder er in arbeitsrechtlichen Anliegen beim vkm-rwl und anderen Gremien. Über ihre oder

seine und die Tätigkeit des Ausschusses berichtet er dem Vorstand. Der Ausschuss arbeitet nach der vom Vorstand genehmigten Ordnung.

- (7) Die Schriftleiterin oder der Schriftleiter des Fach- und Mitteilungsheftes ist verantwortlich für die Redaktion.
- (8) Die oder der Beauftragte für den Versand des Fach- und Mitteilungsheftes koordiniert den Vertrieb.
- (9) Die oder der Beauftragte für Rüstzeiten koordiniert die Vorschläge des Vorstandes zu den Rüstzeiten mit den Gremien der Landeskirchen.
- (10) Die oder der Beauftragte für Küsterlehrgänge koordiniert die Vorschläge des Vorstandes zu den Lehrgängen mit den zuständigen Landeskirchen.

§ 10 Vertrauenspersonen

- (1) Die Vertrauenspersonen werden durch die der Evangelische Küstervereinigung angehörenden Mitglieder innerhalb eines Kirchenkreises bzw. der Lippischen Landeskirche gewählt. Über die erfolgte Wahl ist an die 1. Vorsitzende oder den 1. Vorsitzenden zu berichten.
- (2) Der Vorstand lädt ein Drittel der Vertrauenspersonen zu seinen Vorstandssitzungen als Berater ein. Im Bedarfsfall sollen sie durch Rundschreiben von Vorgängen in der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe unterrichtet werden.
- (3) Die Einladung zum Tag der Vertrauenspersonen geschieht unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In der Regel findet dieser alle zwei Jahre statt.
- (4) Die Aufgaben der Vertrauenspersonen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Buchstabe a und b und Absatz 2 Buchstabe d. Hierzu kann ein Arbeitskreis gebildet werden.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung der Evangelischen Küstervereinigung fällt das Vermögen an den vkm-rwl.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Geheime Abstimmung geschieht auf Antrag.

gez. Peter Seibert, 1. Vorsitzender

beschlossen auf dem Jahrestag am 7. Juni 2010 in Bochum